Antragsteller: (Firmenstempel)	

An die
Stadt Neckarsulm, Amt für Sicherheit und Verkehrsmanagement
Frau Heigl (07132/35-1312)
Frau Waldner (07132/35-1311)
Marktstr. 18, 74172 Neckarsulm
Fax: 07132/35-4669
Email: baustellen@neckarsulm.de

Antrag

NECKARSULM

Antrag auf gebührenpflichtige Benutzung öffentlicher Flächen gem. §§ 44, 45, 46 StVO, § 16 StrG BaWü
Wichtiger Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass die Baumaßnahme nach den Vorgaben der neuen RSA 21 geplant und abgesichert werden muss!
Der Antrag ist 14 Tage vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Bürgerservice und Ordnung zu stellen.

Antrag wegen
- ☐ Ausführung von Bauarbeiten
- ☐ Materiallagerung oder Baustelleneinrichtung
- ☐ Containerstellung
- ☐ Gerüststellung
- ☐ Sondernutzungserlaubnis oder sonstige Benutzung
- ☐ Einrichtung einer Halteverbotszone

Genaue Angaben der ausführenden Arbeiten:

Betroffene(r) Stadtteil, Straße und Hausnummernbereich

Dauer der Maßnahme vom: _____ **bis** _____

Auftraggeber (wer hat die Baumaßnahme in Auftrag gegeben):
Genaue Angabe der Anschrift, inkl. Telefon, Mobil und E-Mail

Bauleiter des Antragstellers:
Genaue Angabe der Anschrift, inkl. Telefon, Mobil und E-Mail

Verantwortlicher vor Ort:
Genaue Angabe der Anschrift, inkl. Telefon, Mobil und E-Mail

Die Zustimmungs- und Aufgrabungsgenehmigung ist zwingend vom Tiefbauamt bzw. der Stadtwerke der Stadt Neckarsulm einzuholen.
Genehmigung eingeholt bei: _____
Genehmigt am: _____

Sondernutzung:
Bei Kranstellung, Container, Gerüststellung oder Materiallagerungen und sonstigen Sondernutzungen:
Angabe der benötigten öffentlichen Fläche: Länge _____ m x Breite _____ m = _____ qm

Verkehrsrechtliche Anordnung
Ich/wir beantragen hiermit eine

☐ Vollsperrung ☐ Teilsperrung ☐ Verkehrsbeschränkung

☐ Umleitung erforderlich ☐ Restbreite der Fahrbahn: ____ m ☐ Signalanlage wird benötigt

☐ Gehwegvollsperrung ☐ Gehwegteilsperrung ☐ Geh-/Radwegsperrung

☐ Parkstreifen/ Parkbucht Vollsperrung; genötigte Fläche: Länge ____ m x Breite ____ m

☐ Sonstige Flächen:

Für die Baumaßnahme gilt ☐ Regelplan: ____ / ☐ beiliegender Verkehrszeichenplan

☐ **RSA Schulungsnachweis liegt bei**

Ort, Datum	**Unterschrift**

Wichtige Hinweise:

1. Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die notwendige Sachkunde für das Aufstellen von Schildern nach RSA, M-VAS, ZTV-SA hat, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer ggf. erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt.
   Der RSA-schulungsnachweis ist bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die verkehrsrechtlichen Anordnung erst nach Vorlage des Schulungsnachweises ausgestellt werden kann.
   Kann der Antragsteller dies nicht gewährleisten, ist eine Verkehrssicherungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Verkehrssicherungsfirma ist der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

2. Unvollständige Anträge werden zur Vervollständigung an Sie zurückgesandt. Wir weisen Sie darauf hin, dass dies zu Verzögerungen der Bearbeitungsdauer führen kann.

3. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne verkehrsrechtliche Anordnung nicht mit der Maßnahme begonnen werden darf. Wenn Sie ohne verkehrsrechtliche Anordnung mit den Arbeiten beginnen, kann dies die Einstellung der Baumaßnahme und/oder ein Bußgeld zur Folge haben.

4. **Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist einzuhalten:**
   Nach der AVV Baulärm ist die Durchführung von Bauarbeiten nur Werktags (Montag bis Samstag) unter Einhaltung nach folgenden Immissionsrichtwerte gestattet:
   Von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Industriegebiet 70dB(A), im Gewerbegebiet 65 dB(A), im Misch-/Kern-/Dorfgebiet 60 dB(A), im allgemeinen Wohngebiet 55 dB(A), im reinen Wohngebiet 50 dB(A)
   Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Industriegebiet 70dB(A), im Gewerbegebiet 50 dB(A), im Misch-/Kern-/dorfgebiet 45 dB(A), im allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A), im reinen Wohngebiet 35 dB(A).
   Nach der32. BImSchV sind werktags alle Geräte und Maschinen unter Einhaltung der vorgenannten Lärmgrenzen erlaubt. Beton- und Mörtelmischer sind werktags nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.